

Stellungnahme Vernehmlassung zum Reglement über die Mitwirkung der Bevölkerung

Die Stellungnahme wurde am 24. Jan 2026 um 13:10:02 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zum Reglement über die Mitwirkung der Bevölkerung

Teilnehmerangaben:

Grüne Biel/Les Vert.e.s Bienne
Emile-Ganguilletweg 8
2503 Biel/Bienne

Kontaktangaben:

Stadt Biel
Stadtkanzlei
Mühlebrücke 5
2501 Biel

E-Mail-Adresse: info.stk@biel-bienne.ch

Telefon: 032 326 11 21

Teilnehmeridentifikation:

202029

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 1 Gegenstand	Absatz 2 ergänzen mit Ausländer*innenbeirat	<p>Umsetzung des Anliegens des überwiesenen überparteilichen Postulats Sprenger/Tennenbaum/Boly/Kilezi/Lehmann/Schlup "Ausländer*innen Beirat einsetzen". Dieses Postulat konnte offenbar nicht mehr für die Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt werden.</p> <p>Die Grünen betonen an dieser Stelle in Anbetracht der Debatte im Stadtrat zu diesem Vorstoss, dass der Ausländer*innenbeirat sich nicht wie die bestehende Integrationskommission auf Fragen der Integration beschränkt, sondern Ausländer*innen die Möglichkeit bieten soll, den Gemeinderat bei politischen Geschäften aus allen Bereichen zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten. Allenfalls kann auch die Integrationskommission umfunktioniert werden in einen solche allgemeinen Beirat.</p> <p>Ein solcher Beirat besteht etwa in der Stadt Zürich und berät dort die städtische Exekutive; https://www.stadt-zuerich.ch/de/lebenslagen/unterstuetzung-und-beratung/diversitaet-und-inklusion/integration/auslaenderbeirat.html</p> <p>Ein Beirat mit einem derart breiten Themenspektrum ist bei der Präsidialdirektion anzusiedeln.</p>
Synopse	Art. 1 Gegenstand	Absatz 2 ergänzen mit Bevölkerungsrat - Anhang A - Anhang B - Anhang C	<p>Bevölkerungsräte erweitern die etablierten Mitwirkungsformen wie Wahlen und Abstimmungen, indem sie zufällig ausgelosten Menschen die Möglichkeit geben, komplexe Themen gründlich zu beraten und Empfehlungen zu formulieren. Bevölkerungsräte arbeiten mit Expert*inneninput, ausgewogenen Unterlagen und professioneller Moderation, wodurch Teilnehmende sich deutlich tiefer in ein Thema einarbeiten können als in einer normalen Abstimmungskampagne. Durch das gemeinsame Abwägen von Argumenten im Sinne der deliberativen Demokratie steigt die Qualität der Empfehlungen und die Fähigkeit der Beteiligten, informierte Entscheidungen zu treffen. Da die Teilnehmenden zufällig ausgewählt werden, erhalten auch Menschen eine Stimme, die sich sonst selten politisch engagieren oder an formellen Verfahren teilnehmen.</p> <p>In der Beilage findet sich ein ausformulierter Entwurf.</p>
Synopse	Art. 1 Gegenstand	Absatz 2 Buchstabe c.: das Jugendparlament	<p>Eine Jugendsession ein Mal pro Legislatur ist aus Sicht der Grünen nicht zielführend. Für jede Session müsste das "Jugendparlament" mit allen Vorbereitungen und der Bildung von Fraktionen neu konstituiert werden. Es fehlt dann bei einer solchen Jugendsession die Kontinuität und sie käme einer Alibiübung gleich.</p> <p>Die Grünen stellen zudem fest, dass für Kinder keine Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Wir verweisen dazu auf Vorschläge in den allgemeinen Bemerkungen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 2 Zweck	Ergänzen neu: e. den sozialen Zusammenhalt und die Integration stärken	Die Beteiligung an Prozessen für die Gestaltung des Gemeinwesens und Lebensraumes ist höchst integrationsfördernd und schafft Zugehörigkeit. Die Instrumente des Mitwirkungsreglements sollen sich auch an diesem Ziel orientieren.
Synopse	Art. 3 Grundsatz	Absatz 3 streichen	Die Anforderungen an eine Motion sind in der Geschäftsordnung des Stadtrats beschrieben, auf die in Absatz 2 verwiesen wird. Absatz 3 ist somit überflüssig und wäre nur gerechtfertigt, wenn für eine als Bevölkerungsantrag eingereichte Motion andere Anforderungen gelten sollten. Für eine Motion, die als Bevölkerungsantrag eingereicht wird, sollen aus Sicht der Grünen aber die gleichen Bedingungen gelten wie für eine Motion aus dem Stadtrat.
Synopse	Art. 4 Einreichung	Absatz 1: angeben, wo der Bevölkerungsantrag eingereicht werden muss.	Generell stellt sich bei der Umsetzung des Mitwirkungsreglements die Frage, wer in der Verwaltung wofür zuständig ist (vgl. dazu die allgemeine Rückmeldung). Es wäre sinnvoll, dass es z.B. in der Stadtkanzlei eine zentrale Stelle gibt, die die Verfahren koordiniert und für ein einheitliches Verständnis von Mitwirkung und eine einheitliche Praxis sorgt. Für die Bevölkerung gibt es damit eine Kontaktstelle bei der Stadt, was auch die Nutzung der Mitwirkungsinstrumente erleichtert.
Synopse	Art. 4 Einreichung	Absatz 2: Altersgrenze auf 14 Jahre senken.	An der Jugendsession bzw. dem Jugendparlament können auch 14-Jährige teilnehmen (vgl. Artikel 11 Absatz 2). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beim Bevölkerungsantrag ein anderes Mindestalter gelten soll. Zumal in den Erläuterungen zur Jugendsession auf den Bevölkerungsantrag verwiesen wird.
Synopse	Art. 5 Verfahren	Absatz 1: Die Stadtkanzlei leitet den Bevölkerungsantrag an den Stadtrat weiter, wenn er die nötige Anzahl gültiger Unterschriften hat. Hat ein Bevölkerungsantrag nicht ausreichend gültige Unterschriften, informiert die Stadtkanzlei die Erstunterzeichnerin oder den Erstunterzeichner.	Vgl. Bemerkung zum Artikel 4: Die Stadtkanzlei nimmt den Bevölkerungsantrag als zentrale Stelle für Mitwirkung entgegen und prüft die Unterschriften, wie sie dies auch bei Initiativen und Referenden macht.
Synopse	Art. 5 Verfahren	Absatz 2: Das Stadtratsbüro entscheidet über die Qualifikation des Bevölkerungsantrags gemäss den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats.	Logische Folge der Streichung von Artikel 3 Absatz 3
Synopse	Art. 5 Verfahren	neuer Absatz: Festlegen, ab wann die Fristen für die Behandlung des Bevölkerungsantrags laufen, z.B. Datum des Entscheids des Stadtratsbüros über die Qualifikation des Bevölkerungsantrags.	Der Bevölkerungsantrag wird nicht im Stadtrat eingereicht, wo der Beginn der Behandlungsfristen durch die Geschäftsordnung des Stadtrats definiert ist.
Synopse	Art. 5 Verfahren	neuer Absatz: Die Erstunterzeichnenden des Bevölkerungsantrags werden vom Parlamentssekretariat über den Verlauf des Verfahrens informiert.	Damit wird sichergestellt, dass die Vertretung des Bevölkerungsantrags über den Geschäftsgang auf dem Laufenden ist.
Synopse	Art. 6 Mitwirkung im Stadtrat	Ergänzen mit Verweis auf die Geschäftsordnung: "Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners des Bevölkerungsantrag im Stadtrat gelten Artikel XYff. Geschäftsordnung des Stadtrats sinngemäss."	Die Vertretung des Bevölkerungsantrags soll an der Debatte wie andere Stadtratsmitglieder teilnehmen können. Es soll nicht sein, dass sie nur am Anfang der Debatte sprechen kann und dann den Saal verlassen muss (das sieht Artikel 6 zwar nicht vor, schliesst es aber auch nicht aus).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 7 Grundsatz	In Verbindung mit Artikel 10 das Vorgehen klären, wann eine Quartiermitwirkung durchgeführt wird.	<p>Die Bestimmungen zur Quartiermitwirkung erscheinen widersprüchlich: Art. 7 Abs. 1 hält fest, dass die Stadt Quartiermitwirkungen durchführt bei bestimmten Vorhaben, die bestimmte Quartiere besonders betreffen. Wenn die Kriterien zutreffen, muss demnach eine Quartiermitwirkung durchgeführt werden. Gemäss Art. 10 Abs. 3 entscheidet aber der Gemeinderat, ob eine Quartiermitwirkung durchgeführt wird.</p> <p>Aus Sicht der Grünen kann es durchaus sinnvoll sein, auf eine Quartiermitwirkung zu verzichten. Zur besseren Verständlichkeit sollte in Art. 7 Abs. 1 deutlicher gemacht werden, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. In diesem Fall wäre es auch hilfreich, wenn Gründe angegeben werden, weshalb auf eine Quartiermitwirkung verzichtet wird. Art. 10 Abs. 3 ist dazu zu offen formuliert. Gründe für den Verzicht sind etwa geringfügige Auswirkungen oder fehlender Spielraum, um Anliegen aus der Quartiermitwirkung aufzunehmen.</p> <p>Zudem sollte die Quartiermitwirkung integraler Bestandteil wichtiger Vorhaben sein, d.h. es müssen von Anfang an die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen eingeplant werden. Auf Quartiermitwirkung soll aus Sicht der Grünen nicht verzichtet werden, nur weil die Ressourcen dazu fehlen.</p>
Synopse	Art. 8 Organisation der Quartiere	Klären, wie damit umgegangen wird, wenn mehrere Organisationen die Bevölkerung eines Quartiers vertreten.	In einem Quartier könnten mehrere Organisationen die Bevölkerung vertreten. Das soll aus Sicht der Grünen möglich sein, denn die Bevölkerung eines Quartiers hat unterschiedliche Interessen und Werte.
Synopse	Art. 8 Organisation der Quartiere	Klären, wie damit umgegangen wird, wenn keine Organisation die Bevölkerung eines Quartiers vertritt.	Wenn in einem Quartier keine Quartierorganisation vorhanden ist, hat deren Bevölkerung keine Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen der Quartiermitwirkung. Diese Lücke könnten die Quartierinfos füllen, wobei diese als Einrichtung der Stadt aber auch in einem Interessenkonflikt stehen. Der Vorteil der Quartierinfos wäre, dass sie Scharnierstellen im Quartier sind, soziokulturelle Kompetenz und Personal haben und generell Anlaufstellen für die Quartierbevölkerung sind.
Synopse	Art. 9 Voraussetzungen	Buchstabe a.: "Absatz 2 Buchstaben a bis d" streichen	Die Aufzählung in Artikel 7 ist "namentlich", d.h. die Vorhaben sind beispielhaft aufgezählt. Mit dem Verweis in Artikel 9 Buchstabe a. wird die Quartiermitwirkung auf die in Artikel 7 genannten Vorhaben beschränkt. Der Verweis auf Artikel 7 als Ganzes - allenfalls nur auf Absätze 1 und 2 - ist logisch korrekt.
Synopse	Art. 9 Voraussetzungen	Buchstabe d. streichen	Bei "wichtigen Vorhaben" müssen die benötigten Ressourcen für die Quartiermitwirkung integraler Bestandteil der Vorhaben sein. D.h. z.B., dass bei "wichtigen Vorhaben" die finanziellen Mittel für die Quartiermitwirkung im Verpflichtungskredit enthalten sind. Vgl. dazu Begründung zum Antrag zu Artikel 7.
Synopse	Art. 9 Voraussetzungen	Hinweis zu Buchstabe b.: In Quartieren ohne Quartierorganisation gelten Quartierinfos als "geeignete Organisation".	Vgl. Antrag zu Artikel 8. Buchstabe b. darf nicht dazu führen, dass Quartiere ohne Quartierverein oder -leist von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 10 Verfahren	Absatz 2 zusätzlicher Buchstabe: Klären, wie die Ergebnisse der Quartiermitwirkung ins Vorhaben einfließen. Dies kann bspw. mit einem Mitwirkungsbericht erfolgen, wie er auch für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren üblich ist.	Die Quartiermitwirkung muss sich auf die Gestaltung der Vorhaben auswirken. Auch hier gilt: Quartiermitwirkung ist integraler Bestandteil "wichtiger Vorhaben".
Synopse	Art. 10 Verfahren	Ergänzen: Der Gemeinderat bezeichnet die für die Durchführung zuständige Stelle in der Stadtverwaltung.	Zum Verfahren gehört nicht nur der Ablauf, sondern auch, wer für das Verfahren zuständig ist.
Synopse	Art. 11 Grundsatz	Ergänzen: Die Jugendsession kann Anträge analog Bevölkerungsanträge beschliessen.	Die Jugendsession soll effektive Mitwirkung und nicht nur das Durchspielen parlamentarischer Prozesse umfassen. Gilt auch fürs beantragte Jugendparlament
Synopse	Art. 11 Grundsatz	Für die Vorlage an den Stadtrat Bestimmungen für ein Jugendparlament statt einer Jugendsession vorlegen.	vgl. Begründung zu Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 2 Bst. c. Hinweis: Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Jugendsession, gelten aber analog auch fürs Jugendparlament.
Synopse	Art. 12 Organisation	Absatz 4: Gehen mehr als 60 gültige Anmeldungen ein, werden die Teilnehmenden durch das Los bestimmt.	Frist Come First Serve bevorzugt Gruppierungen, die sich gut organisieren können.
Synopse	Art. 12 Organisation	Mitwirkung der Verwaltung (Stadtkanzlei, Schulen, Generationen & Quartiere) explizit nennen.	Auch wenn eine Jugendsession oder ein Jugendparlament wie ein Parlament funktioniert, handelt es sich hier primär um ein Instrument der Mitwirkung. Das Parlamentssekretariat ist unterstützend für den Ablauf einzubeziehen. Für die anderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben braucht es die entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen.
Synopse	Art. 12 Organisation	Wenn das Parlamentssekretariat für die Organisation zuständig sein soll, muss es mit den nötigen personellen und fachlichen Ressourcen ausgestattet sein. So ist in den Jahren in denen eine Session stattfindet eine entsprechendes Projektbudget vorzusehen. Andernfalls sollte die in den allgemeinen Bemerkungen vorgeschlagene zentrale Stelle für Mitwirkung in der Stadtkanzlei für die Organisation zuständig sein.	Das Parlamentssekretariat ist grundsätzlich geeignet, die Umsetzung der Session organisieren, da es weiss, wie ein Parlamentsbetrieb funktioniert. Für die Vorbereitung (z.B. auch Schulung im Vorfeld der Session für die Teilnehmenden), die Durchführung und die Nachbereitung der Session braucht es zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Das kann nicht mit den bestehenden Mitteln im Parlamentssekretariat sichergestellt werden. Für die zentrale Stelle für Mitwirkung in der Stadtkanzlei spricht: Auch wenn eine Jugendsession oder ein Jugendparlament wie ein Parlament funktioniert, handelt es sich primär um ein Instrument der Mitwirkung. Das Parlamentssekretariat ist aus dieser Sicht unterstützend für den Ablauf einzubeziehen.
Synopse	Art. 12 Organisation	Dauer der Jugendsession festlegen	Es ist nicht klar, wie lange die Jugendsession dauert. Aus Sicht der Grünen wäre die Dauer von einem Tag zu kurz.
Synopse	Art. 13 Ablauf	Absatz 1 und 2: Kein Fraktionszwang. Fraktionen sollen sich selber bilden können und sollen nicht "gewählt" werden. Um Anträge einreichen zu können,	Fraktionen bilden sich aus Parlamentsmitgliedern gleiche politischer Orientierung. Entweder, weil sie der gleichen Partei angehören oder weil sie sich

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		sollen die Teilnehmenden nicht Mitglied einer Fraktion sein müssen (analog Stadtrat, wo jede Mitglied Antragsrecht hat).	im Laufe der parlamentarischen Debatten finden.
Synopse	Art. 13 Ablauf	Absatz 3: Das Parlamentssekretariat wird von der Verwaltung unterstützt.	Wie oben: Das Parlamentssekretariat verfügt nicht über die fachlichen und organisatorischen Ressourcen, um alles für die besondere Beteiligungsform "Jugendsession" bereit stellen zu können.
Synopse	Art. 16 Grundsatz	In einem neuen Absatz Liste mit Vorlagen, zu denen "namentlich" eine Vernehmlassung durchgeführt wird.	"Bedeutende" Vorlagen ist ungenau und lässt dem Gemeinderat einen zu grossen Spielraum, ob er eine Vernehmlassung durchführt. "Bedeutend" sind Vorlagen z.B., wenn sie die Änderung der Stadtordnung oder eines Reglements betreffen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Stadtordnung ist übrigens in diesem Zusammenhang präziser: Art. 6 Abs. 3 "Sie [die Stadt] führt für wichtige Vorhaben, namentlich für Reglemente, Vernehmlassungsverfahren durch."
Synopse	Art. 16 Grundsatz	Nicht nur Meinungen und Interessen, sondern auch Fachwissen einholen.	Vorlagen werden auch besser, wenn Fachwissen in sie einfliesst, die die Verwaltung nicht hat. vgl. Formulierungen aus der kantonalen Vernehmlassungsverordnung und dem Vernehmlassungsgesetz des Bundes: "[Das Vernehmlassungsverfahren] soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens [des Kantons oder des Bundes]."
Synopse	Art. 17 Teilnahme	Ergänzen: Die Liste der adressierten Organisationen ist öffentlich. Zudem soll die Liste je nach Gegenstand der Vorlage auf besonders betroffene Organisationen erweitert werden	Die Veröffentlichung der Liste der adressierten Organisationen dient der Transparenz. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, je nach Vorlage zusätzlich spezifisch Organisationen anzuschreiben, die einen besonderen Bezug zum Gegenstand der Vorlage haben. Bei der Änderung von Verkehrsreglementen sollen z.B. auch Verkehrsverbände angeschrieben werden, die sonst vielleicht nicht angeschrieben werden.
Synopse	Art. 17 Teilnahme	Absatz 3: präzisieren, bei welchen Vorlagen der Stadtrat eine Vernehmlassung durchführt.	Es ist unklar, bei welchen Vorlagen der Stadtrat eine Vernehmlassung durchführt. Alle bedeutenden Vorlage stammen vom Gemeinderat, der dazu Vernehmlassungen durchführt. Für Vernehmlassungen, die der Stadtrat durchführt, kommen eigentlich nur Parlamentarische Initiativen in Frage. Solche sind derzeit aber nicht vorgesehen. Denkbar ist aber auch, dass der Stadtrat bei einer durch ihn stark veränderte Vorlage eine zweite Vernehmlassung durchführt.
Synopse	Art. 17 Teilnahme	Absatz 2 so formulieren, dass klar ist, dass die Liste Organisationen enthält, die ausdrücklich zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen werden.	Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 scheint es einen Widerspruch zu geben. Während in Abs. 1 die Beteiligung am Vernehmlassungsverfahren für alle offen ist, kann Abs. 2 so verstanden werden, dass der Gemeinderat die Teilnahme einschränkt. Das ist sicher nicht so gemeint. Zudem entsteht mit "Adressatinnen und Adressaten" der Eindruck, dass Einzelpersonen eingeladen werden. Die Liste dürfte aber nur Organisationen enthalten.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 18 Durchführung	Absatz 1 ohne Kann-Formulierung: "Der Gemeinderat oder das Stadtratsbüro leiten ein Vernehmlassungsverfahren ein."	Vernehmlassungen müssen bei bedeutenden Vorlagen immer durchgeführt werden.
Synopse	Art. 18 Durchführung	Ergänzen: Die Eröffnung der Vernehmlassung wird im Amtlichen Anzeiger publiziert.	Damit wird sichergestellt, dass die ganze Bevölkerung über die Eröffnung der Vernehmlassung informiert wird. Andernfalls erfahren nur die angeschriebenen Organisationen davon. Und auch wenn über die Vernehmlassung in den Medien berichtet wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle sich über die Medien informieren.
Synopse	Art. 19 Frist	Die Vernehmlassungsfrist soll mindestens drei Monate betragen.	Bei umfangreichen Vorlagen soll mehr Zeit für Stellungnahmen zur Verfügung stehen. Dies umso mehr, als lokale Gruppierungen nicht so professionell organisiert sind, wie Verbände auf kantonaler oder Bundesebene und die Verfahren für interne Beschlüsse mehr Zeit brauchen.
Synopse	Art. 20 Stellungnahme	"schriftlich" durch "auf Papier" ersetzen	Auch digitale Eingaben sind schriftlich. Allenfalls Reihenfolge umkehren: "Die Stellungnahme erfolgt digital oder auf Papier ..." (digitales Primat)
Synopse	Art. 23 Grundsatz	Bevölkerungsbefragungen und Diskussionsveranstaltungen sollen auch dazu dienen, Anliegen aus der Bevölkerung aufzunehmen.	Wenn Bevölkerungsbefragungen und Diskussionsveranstaltungen lediglich der Information der Bevölkerung dienen, kann fast nicht mehr von Mitwirkung gesprochen werden. In der Erläuterung steht sogar: "Gemäss Absatz 2 geht es in diesem Stadium aber nicht darum, Vorschläge aus der Bevölkerung entgegen und in die weitere Beschlussfassung aufzunehmen." Die Grünen lehnen die Instrumente Bevölkerungsbefragungen und Diskussionsveranstaltungen nicht ab. Sie sind aber für die Mitwirkung ungenügend, weshalb die Grünen die rechtliche Verankerung von "Bevölkerungsräten" vorschlagen.
Synopse	Art. 26 Grundsatz	Absatz 2, Buchstabe a.: streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein privates Jugendparlament als konkretes Beispiel genannt wird. Denkbar wären auch private Bevölkerungsräte, Ausländer*innensessionen etc. Die allgemeine Umschreibung in Buchstabe b reicht.
Synopse	Art. 26 Grundsatz	Absatz 1 (neue Formulierung): Die Stadt unterstützt Tätigkeiten, welche die Information über die Mitwirkungsrechte und deren Instrumente sowie Vorhaben zur Mitwirkung am öffentlichen Leben der Stadt fördern.	Umsetzung des zentralen Anliegens der Motion Tonon/Tennenbaum (vgl. auch allgemeine Bemerkungen).
Synopse	Art. 27 Voraussetzungen	"schriftlich" durch "auf Papier" ersetzen.	Auch digital eingereichte Anträge sind schriftlich. Allenfalls Reihenfolge umkehren: "digital oder auf Papier" (digitales Primat). Von Vorteil wäre, wenn die Stadt eine Vorlage zur Verfügung stellt, damit die Antragstellenden wissen, welche Angaben sie machen müssen. Aus diesem Grund könnte es auch sinnvoll sein, dass Anträge nur digital mittels Online-Formular eingereicht werden können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse	Art. 27 Voraussetzungen	Präzisieren: politische und weltanschauliche Neutralität umfasst auch, dass verschiedene politische und weltanschauliche Positionen an einer Veranstaltung auftreten können bzw. gleichermassen und ausgewogen zum Ausdruck kommen.	Veranstaltungen zu politischen Themen wären, wenn sie vollkommen neutral sind, reine Informationsveranstaltungen. Entweder braucht es im Reglementstext eine Präzisierung (wie im Antrag vorgeschlagen) oder weitere Ausführungen in den Erläuterungen.
Synopse	Art. 27 Voraussetzungen	Absatz 2: Sie dürfen namentlich keine politischen oder weltanschaulichen Haltungen oder Ziele verfolgen, die einer rechtsstaatlichen Demokratie zuwiderlaufen.	Wenn es um politische Fragen geht, ist eine absolute Neutralität nicht möglich. Keine Organisation ist frei von politischen oder weltanschaulichen Haltungen oder Zielen. Die Stadt könnte so kaum eine Organisation finanziell oder logistisch unterstützen. Es kommt darauf an, dass sich die Organisationen und Veranstaltungen in einem Rahmen bewegen, der Rechtsstaat und Demokratie respektiert.
Synopse	Art. 28 Form der Unterstützung	Neuer Absatz 3: Er [der Gemeinderat] legt in einer Weisung Art und Umfang der Massnahmen gemäss Absatz 1 fest.	Damit eine Gleichbehandlung der Gesuche sichergestellt werden kann, sind Rahmenbedingungen festzulegen. Zum Beispiel soll für eine Informationsveranstaltung ein Fixbeitrag vorgesehen werden, damit die Organisationen Planungssicherheit und Klarheit haben, was sie überhaupt beantragen können. Damit können auch finanzielle Beiträge bereits im Budget der Stadt eingeplant werden.
Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	<p>Die Grünen Biel/Bienne bedanken sich beim Gemeinderat für die Möglichkeit, zum Reglementsentwurf über die Mitwirkung der Bevölkerung Stellen beziehen zu können.</p> <p>Eine lebendige Demokratie lebt von der aktiven Mitwirkung ihrer Bevölkerung. Politische Beteiligung ermöglicht es den Menschen, ihre Anliegen sichtbar zu machen, gesellschaftliche Werte und Interessen einzubringen und die Politik mitzuprägen. Politische Beteiligung, stärkt das Vertrauen in die demokratischen Prozesse, fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und verhindert, dass bestimmte Gruppen übergangen oder ausgeschlossen werden.</p> <p>Politische Beteiligung ist weit mehr als ein formaler Akt: Sie trägt zur Legitimation politischer Entscheidungen bei und befähigt die Menschen, sich als Teil des demokratischen Gemeinwesens zu verstehen und zu engagieren. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Grünen Biel/Bienne sämtliche Bestrebungen, die Beteiligung der Bevölkerung zu erweitern, zu stärken und inklusiver zu gestalten.</p> <p>Die Grünen Biel/Bienne unterstützen daher die Schaffung des Reglements über die Mitwirkung der Bevölkerung und die darin enthaltenen, teilweise neuen Instrumente zu Förderung der politischen Beteiligung. Aus Sicht der Grünen sollen die Massnahmen vor allem die Mitwirkung jener ermöglichen und stärken, die von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind oder sich aus anderen Gründen nicht daran beteiligen. Besonderen Wert legen die Grünen auf Formen der politischen Mitwirkung, die den Dialog fördern und niederschwellig für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sind.</p> <p>Weitere Mitwirkungsformen</p> <p>Als weiteres Instrument für die politische Beteiligung schlagen die Grünen vor, im Mitwirkungsreglement die rechtlichen Grundlagen für Bevölkerungsräte zu schaffen. Zudem schlagen die Grünen die Schaffung eines Jugendparlaments</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		(anstelle der Jugendsession) und eines Ausländer*innenbeirats vor. Details dazu finden sich in der Rückmeldung zu Artikel 1.	
		<p>Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern</p> <p>Kinder sind weitgehend von der politischen Partizipation ausgeschlossen. Daran ändern auch die vorgesehenen Bestimmungen des Mitwirkungsreglements nichts. Dabei wäre die Mitwirkung von Kindern eine wertvolle Ergänzung. Kinder können dabei bei der Gestaltung des Gemeinwesens ihre Sichtweise einbringen. Denn Kinder haben oft einen anderen, unbefangenen Blick als Erwachsene oder junge Erwachsene und stellen Fragen, die aus ihrer Perspektive wichtig sind und zu einer kindergerechteren Stadt beitragen. Gleichzeitig lernen Kinder, die in die Mitwirkung einbezogen werden, fundamentale politische Prozesse kennen, wie zum Beispiel gemeinsame Anliegen zu formulieren und zu vertreten und sie an die zuständigen Instanzen zu adressieren. Ein Kinderparlament wäre dazu der ideale Rahmen. In den Erläuterungen steht dazu, dass der Mitwirkungsartikel 6 der Stadtordnung kein Kinderparlament vorsieht. Allerdings schliesst er ein Kinderparlament auch nicht aus. Die Aufzählung der Mitwirkungsinstrumente in Artikel 6 ist beispielhaft und nicht abschliessend.</p> <p>Aus Sicht der Grünen besteht aber auch die Möglichkeit, Kinder mittels den bereits in verschiedenen Schulen bestehenden Schüler*innenräte politisch mitwirken zu lassen. Dazu stehen den Schulleitungen Mittel aus dem Pool für Spezialaufgaben zur Verfügung. Die Stadt soll aus Sicht der Grünen die Schulleitungen vermehrt auf diese Möglichkeit hinweisen und so die Entwicklung von Schüler*innenräten fördern. Damit leisten die Schulen auch ein Beitrag zu den im Lehrplan vorgesehenen Zielen für die politische Bildung. Um den Schüler*innenräte noch mehr Bedeutung zu geben, schlagen die Grünen zudem vor, dass drei Schüler*innenräte gemeinsam einen Bevölkerungsantrag einreichen können. Dadurch entsteht eine echte politische Mitwirkung von Kindern.</p> <p>Unterstützende Massnahmen zum Gebrauch der Mitwirkungsinstrumente</p> <p>Die Grünen erkennen nicht, wie die im Stadtrat als Postulat überwiesene Motion «Massnahmen zur Förderung der Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen Leben in Biel» von Ariane Tonon und Ruth Tennenbaum umgesetzt wird. Der Gemeinderat beantragt in seinem Bericht, die Motion (sic!) abzuschreiben, weil «mit dem Entwurf [des Mitwirkungsreglements] soweit möglich Rechnung getragen» wurde. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wie im Reglement die Anliegen des Vorstosses in der Motion aufgenommen werden. Der Vorstoss verlangt zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen zum Thema Wahrnehmung der Bürgerrechte; diese Veranstaltungen sollen sich an die gesamte in der Stadt Biel lebende Bevölkerung richten. 2. Das Bereitstellen der notwendigen finanziellen Mittel, um die Wahrnehmung der in Art. 6 der Stadtordnung vorgesehenen Rechte zu erleichtern. 3. Die Schaffung einer Verwaltungsstelle zur Beratung und Unterstützung der berechtigten Personen. 	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Die verlangten Massnahmen zur Information und Wissensvermittlung über die Mitwirkungsmöglichkeiten finden sich nicht im vorgelegten Reglementsentwurf. Das ist ein Manko, denn die Unkenntnis über die verfügbaren Mitwirkungsinstrumente und wie sie genutzt werden können, ist eine der grössten Hürden für die politische Beteiligung. Damit nicht ganze Bevölkerungsgruppen deswegen politisch ausgeschlossen werden, muss die Stadt auch im Bereich der politischen Bildung aktiv werden. Dies ist auch im Sinn von Artikel 6 der Stadtordnung, der grundsätzlich festhält, dass die Stadt die Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen Leben fördert. Zur Umsetzung des Postulats Tonon/Tennenbaum schlagen die Grünen in Artikel 26 Absatz 1 eine neue Formulierung vor (vgl. oben).</p> <p>Organisatorische und finanzielle Fragen</p> <p>Grundsätzlich stellen die Grünen fest, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Zuständigkeiten für die Umsetzung des Reglements sehr verstreut und zum Teil unklar sind (vgl. dazu auch das überwiesene Postulat Sprenger "Partizipation - wie weiter?", das ebenfalls eine Reihe organisatorischer Fragen zur Umsetzung von Artikel 6 der Stadtordnung aufzählt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo ist der Bevölkerungsantrag einzureichen? • Welches ist die Ansprechstelle für Urheber*innen von Bevölkerungsanträgen und wer informiert sie über das Verfahren? • Wer führt seitens Stadt Verfahren zur Quartiermitwirkung? • Wer in der Verwaltung führt Bevölkerungsbefragungen und Diskussionsveranstaltungen durch? • Wer in der Verwaltung ist zuständig für die Unterstützung von Tätigkeiten und Vorhaben Dritter, welche die Mitwirkung der Bevölkerung am öffentlichen Leben der Stadt fördern? <p>Wo eine Stelle bezeichnet wird, handelt es sich meist um das Parlamentssekretariat. Dieses verfügt jedoch weder fachlich noch personell über die benötigten Ressourcen. Sinnvoller wäre es, bei der Stadtkanzlei eine zentrale Stelle zu schaffen, die für die Koordination der Mitwirkungsinstrumente zuständig ist. Dadurch ist auch eine einheitliche Umsetzung gewährleistet. Die Bezeichnung der zuständigen Stelle kann im Mitwirkungsreglement selber erfolgen oder in einer Verordnung. Im zweiten Fall müsste dies explizit im Reglement als Auftrag dem Gemeinderat zugewiesen werden. Alternativ könnten die Zuständigkeiten auch im Organisationsreglement und in der Organisationsverordnung festgelegt werden. Zu bemerken ist schliesslich, dass sich bereits heute verschiedene Stellen der Stadt mit der Mitwirkung der Bevölkerung befassen. Zu nennen sind die Stadtplanung sowie die Fachstelle Integration. Es gilt zu beantworten, wie diese in die Umsetzung des Mitwirkungsreglements einbezogen sind.</p> <p>Neben organisatorischen Fragen stellt sich die Frage der Finanzierung. Die Ausführungen dazu sind im erläuternden Bericht vage: Die finanziellen Mittel seien im Einzelfall zu beschliessen. Aus Sicht der Grünen sind Mitwirkungen im Rahmen von Vorhaben im Verpflichtungskredit vorzusehen. Dies trifft typischerweise für die Quartiermitwirkung zu. Bei Mitwirkungen, die nicht an ein besonderes Vorhaben gebunden sind, z.B. die Durchführung einer Jugendsession, sind die finanziellen Mittel im Budget sicher zu stellen. Die Grünen erwarten hier für die Stadtratsvorlage weitergehende Überlegungen und gegebenenfalls Anpassungen im Entwurf des Mitwirkungsreglements.</p>	

Anhang A

Factsheet : les assemblées citoyennes

Qu'est-ce qu'une assemblée citoyenne ?

Une assemblée citoyenne est un organe représentatif composé de citoyennes et citoyens tiré·e·s au sort afin de discuter de questions politiques ou sociales. Ce concept est également appelé « Citizens' Assembly » ou « démocratie délibérative ».

Objectifs

- **Accroître la représentativité** : un échantillon représentatif de la population formule des recommandations politiques.
- **Renforcer la participation** : les citoyen·ne·s sont activement impliqué·e·s dans les processus décisionnels politiques. Cela vise à encourager la participation générale de la population aux processus politiques.
- **Promouvoir la confiance** : la participation directe peut renforcer la confiance dans les institutions démocratiques.
- **Traiter des questions complexes** : les sujets très complexes (« wicked problems ») bénéficient de nouvelles perspectives.

Fonctionnement

1. **Sélection aléatoire (tirage au sort)** : un groupe de personnes est invité au hasard ; des quotas garantissent l'équilibre (âge, sexe, région, niveau d'éducation, ...). Plus d'informations : www.sortitionfoundation.org
2. **Information** : les participant·e·s reçoivent des informations scientifiques et prouvées par des expert·e·s.
3. **Délibération** : les arguments sont discutés et évalués au sein de petits groupes animés par un·e modérateur·rice.
4. **Recommandations** : le groupe rédige une prise de position commune ou formule des propositions d'action concrètes.
5. **Réaction des responsables politiques** : le gouvernement ou le parlement prennent position ou mettent en œuvre des mesures (en fonction du mandat).

Domaines thématiques

Les assemblées citoyennes sont souvent sollicitées pour traiter les thèmes suivants :

- Politique climatique et environnementale
- Réformes électorales et constitutionnelles
- Développement urbain
- Politique de santé
- Migration et intégration

Avantages

- Forte légitimité grâce à la sélection aléatoire
- Diversité des perspectives
- Moins de polarisation
- La familiarisation avec les thèmes permet de prendre des décisions éclairées
- Processus transparents

Critiques et défis

- La mise en œuvre des recommandations politiques n'est pas garantie
- Besoins en temps et en ressources
- Risque d'appropriation par des intérêts particuliers
- Représentativité dépendante de la volonté de participation
- Nécessité d'une volonté politique d'appliquer les recommandations formulées

Exemples nationaux et internationaux

- Suisse: Assemblée citoyenne pour la démocratie, Genève : <https://www.ge.ch/dossier/assemblee-citoyenne-democratie>
- Suisse: « l'augmentation des coûts de la santé » : <https://www.pnyx25.uzh.ch/fr.html>
- Irlande: Citizens' Assembly sur le droit à l'avortement, le climat et la politique familiale : <https://beteiligungskompas.org/article/show/1128>
- Belgique (Cantons de l'Est): <https://www.buergerdialog.be/fr/assemblee-citoyenne/quest-ce-que-lassemblee-citoyenne>

Pourquoi les assemblées citoyennes gagnent-elles en popularité ?

- Désintérêt croissant pour la politique
- Défis sociaux plus complexes
- Souhait d'une participation plus directe
- Projets pilotes internationaux couronnés de succès

Pourquoi offrir la possibilité d'une assemblée citoyenne à Bienne ?

- L'article 6 de la nouvelle constitution de la ville vise à renforcer la participation citoyenne ;
- À Bienne, le taux de participation aux votations et élections est souvent plus bas que la moyenne suisse ;
- Les assemblées citoyennes sont un moyen efficace pour encourager la population à plus s'engager ;
- L'assemblée citoyenne serait surtout utilisée pour discuter de sujets liés au développement de la ville et permettrait ainsi d'impliquer différentes opinions et de lutter contre la polarisation des débats.

Plus d'informations ? Voir [Demoscan](#) ou [Citizens Democracy](#)

Anhang B

Factsheet: Bevölkerungsrat

Was ist ein Bevölkerungsrat?

Ein Bevölkerungsrat ist ein durch Los ausgewähltes, repräsentatives Gremium von Bürgerinnen und Bürgern, das politische oder gesellschaftliche Fragen berät. Das Konzept wird auch als Bürgerrat, Citizens' Assembly oder deliberative Demokratie bezeichnet.

Ziele eines Bevölkerungsrats

- **Repräsentativität erhöhen:** Ein Querschnitt der Bevölkerung soll Politikempfehlungen formulieren.
- **Beteiligung stärken:** Bürger:innen werden aktiv in politische Entscheidungsprozesse einbezogen. Dadurch soll die allgemeine Beteiligung der Bevölkerung an politischen Prozessen gefördert werden.
- **Vertrauen fördern:** Direkte Mitwirkung kann Vertrauen in demokratische Institutionen steigern.
- **Komplexe Fragen bearbeiten:** Themen, die politisch festgefahren sind („wicked problems“), erhalten neue Perspektiven.

Wie funktioniert ein Bevölkerungsrat?

1. **Zufallsauswahl (Sortition):** Ein Pool von Personen wird per Zufall eingeladen; Quoten sorgen für Ausgewogenheit (Alter, Geschlecht, Region, Bildung). Mehr Infos: <https://www.sortitionfoundation.org/>
2. **Information:** Teilnehmende erhalten fachlich geprüfte Informationen von Expert:innen.
3. **Beratung (Deliberation):** In moderierten Kleingruppen werden Argumente diskutiert und abgewogen.
4. **Empfehlungen:** Das Gremium erstellt ein gemeinsames Positionspapier oder konkrete Handlungsvorschläge.
5. **Reaktion der Politik:** Regierung oder Parlament nehmen Stellung oder setzen Maßnahmen um (abhängig vom Mandat).

Themenbereiche

Bevölkerungsräte kommen häufig bei folgenden Themen zum Einsatz:

- Klima- und Umweltpolitik
- Wahlrechts- und Verfassungsreformen
- Stadtentwicklung
- Gesundheitspolitik
- Migration und Integration

Vorteile

- Hohe Legitimität durch Zufallsauswahl
- Vielfalt an Perspektiven
- Geringere Polarisierung
- Einarbeitung in Themen führt zu informierten Entscheidungen
- Transparente Prozesse

Kritische Punkte / Herausforderungen

- Umsetzung politischer Empfehlungen ist nicht garantiert
- Zeit- und Ressourcenbedarf
- Gefahr der Vereinnahmung durch einzelne Interessen
- Repräsentativität abhängig von Beteiligungsbereitschaft
- Politischer Wille zur Nutzung nötig

Nationale- und internationale Beispiele

- **Schweiz:** L'Assemblée citoyenne pour la démocratie, Genf : <https://www.ge.ch/dossier/assemblee-citoyenne-democratie>
- **Schweiz:** «Erhöhung der Gesundheitskosten» : <https://www.pnyx25.uzh.ch/de.html>
- **Irland:** Citizens' Assembly zu Abtreibungsrecht, Klima, Familienpolitik: <https://beteiligungskompass.org/article/show/1128>
- **Belgien (Ostbelgien):** Bürger:innenversammlungen und Bürger:innenräte: <https://www.buergerdialog.be/buergerversammlung/was-ist-die-buergerversammlung>

Warum gewinnt der Bevölkerungsrat an Bedeutung?

- Wachsende Politikverdrossenheit
- Komplexere gesellschaftliche Herausforderungen
- Wunsch nach mehr direkter Beteiligung
- Erfolgreiche internationale Pilotprojekte

Wieso ein Bevölkerungsrat in Biel?

- Artikel 6 der neuen Stadtordnung hat zum Ziel, die Mitwirkung der Bevölkerung zu stärken.
- In Biel liegt die Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen häufig unter dem bereits tiefen schweizerischen Durchschnitt.
- Bevölkerungsräte sind ein wirksames Instrument, um die Einwohnerinnen und Einwohner zu mehr Engagement und Mitwirkung zu motivieren.
- Sie ermöglichen es, Fragen der Stadtentwicklung breit zu diskutieren, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und polarisierenden Debatten entgegenzuwirken.

Mehr Infos? Zum Beispiel hier: <https://demoscan.ch/> oder <https://citizens-democracy.ch/>

Anhang C

Reglement über die Mitwirkung der Bevölkerung

Beilage zur Vernehmlassungsantwort der Grünen Biel / Les Vert·e·s Bienne

Neuer Abschnitt: Bevölkerungsräte

(neu) Bevölkerungsrat	Erläuterungen
<p>Art. N Grundsatz</p> <p>¹ Ein Bevölkerungsrat ist ein zeitlich befristetes, durch Zufallsauswahl gebildetes Gremium von Einwohnerinnen und Einwohnern, das im Auftrag der Stadtbehörden Empfehlungen zu klar definierten Fragestellungen erarbeitet.</p> <p>² Bevölkerungsräte können insbesondere für Themen eingesetzt werden, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a. hohe gesellschaftliche oder politische Relevanz aufweisen,b. unterschiedliche Bevölkerungsperspektiven erfordern,c. politisch festgefahren oder komplex sind.	<p>Im Grundsatzartikel werden die wesentlichen Züge des Bevölkerungsrats kurz beschrieben und angegeben, wofür er vor allem eingesetzt werden kann. Im Bevölkerungsrat können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt teilnehmen, unabhängig von der Stimmberechtigung, sofern sie durch das Los ausgewählt worden sind.</p> <p>Das Verfahren wird in den folgenden Artikeln präzisiert. Der Zweck des Bevölkerungsrats ist in Absatz 2 allgemein formuliert und ist im Einsetzungsbeschluss für einen bestimmten Bevölkerungsrat (folgender Artikel) genauer zu umschreiben.</p>
<p>Art. N+1 Einsetzung</p> <p>¹ Ein Bevölkerungsrat wird eingesetzt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Gemeinderat, oderb. den Stadtrat. <p>² Der Einsetzungsbeschluss enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die konkrete Fragestellung oder das Themenfeld,b. das Mandat und den Umfang der Beratung,c. den Zeitrahmen,d. allfällige Kreditbeschlüsse.	<p>Beauftragende Behörden gemäss Absatz 1 des vorangehenden Artikels sind der Gemeinderat oder der Stadtrat. Im Stadtrat kann der Beschlussentwurf für die Einsetzung eines Bevölkerungsrats mittels Motion verlangt werden. Das schliesst eine Motion auf dem Weg eines Bevölkerungsantrags (Art. 3ff.) ein.</p> <p>Der Einsetzungsbeschluss legt fest, in welchem Rahmen der Bevölkerungsrat Empfehlungen erarbeitet.</p>
<p>Art. N+2 Zusammensetzung und Auswahl</p> <p>¹ Der Bevölkerungsrat umfasst in der Regel 30 bis 60 Personen.</p> <p>² Die Mitglieder des Bevölkerungsrats werden per Zufallsauswahl aus dem Einwohnerregister ermittelt.</p> <p>³ Es werden Quoten berücksichtigt, um die demografische Zusammensetzung der Stadt möglichst gut abzubilden (insbesondere Alter, Geschlecht, Sprache, Wohnquartier) und um sicherzustellen, dass</p>	<p>Art. N+2 regelt das Verfahren für die Auswahl der Mitglieder des Bevölkerungsrats. Technisch gesehen handelt es sich um eine geschichtete Zufallsauswahl, wie sie in der Statistik angewendet wird. Dadurch wird sichergestellt, dass gewisse Bevölkerungsgruppen nicht über- oder unterrepräsentiert sind. Nebst demographischen Kriterien ist auch darauf zu achten, dass unterschiedliche Haltungen und Einstellungen zu einem Thema im Bevölkerungsrat vertreten sind (Beispiel: wenn über Parkplätze diskutiert wird, sollen</p>

<p>verschiedene Haltungen und Einstellungen vertreten sind.</p> <p>⁴ Die Teilnahme ist freiwillig. Bei Nichtannahme der Einladung wird nachgelost, bis die vorgesehene Zusammensetzung erreicht ist.</p>	<p>sowohl Autobesitzende als auch Menschen ohne Auto vertreten sein).</p> <p>Abs. 4 hält fest, dass niemand zur Teilnahme am Bevölkerungsrat gezwungen werden kann. Die Nachlosung stellt sicher, dass genügend Personen teilnehmen.</p>
<p>Art. N+3 Organisation</p> <p>¹ Der Bevölkerungsrat wird von einer fachlich qualifizierten, neutralen Stelle unterstützt und moderiert.</p> <p>² Die Vorbereitung umfasst die Bereitstellung ausgewogener, fachlich geprüfter Informationen durch Expertinnen und Experten verschiedener Perspektiven.</p> <p>³ Die Beratungen erfolgen in moderierten Kleingruppen und Plenarsitzungen.</p> <p>⁴ Die Sitzungen der Kleingruppen sind grundsätzlich nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Die Stadt gewährleistet die organisatorische und logistische Durchführung.</p>	<p>Kernelement von Bevölkerungsräten sind eine neutrale Moderation und der fachliche Input. Dadurch wird gewährleistet, dass der Bevölkerungsrat seine Empfehlungen unabhängig abgeben kann. Dazu gehört auch, dass die Sitzungen der Kleingruppen nicht öffentlich sind, damit sich die Teilnehmenden frei äussern können.</p> <p>Die Aufgabe der Stadt besteht darin, den Bevölkerungsrat organisatorisch und logistisch zu ermöglichen, indem sie etwa Räumlichkeiten Material zur Verfügung stellt. Selbstverständlich kann die Stadt als Inputgeberin auch im Bevölkerungsrat teilnehmen und für Fragen und Informationen zur Verfügung stehen. Es widerspräche aber dem Sinn des Bevölkerungsrats, wenn die Vertretung der Stadt die Empfehlungen des Bevölkerungsrats zu beeinflussen versucht.</p>
<p>Art. N+4 Entschädigung</p> <p>¹ Die Teilnehmenden erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand sowie die Erstattung notwendiger Auslagen.</p> <p>² Die Höhe der Entschädigung entspricht der Entschädigung für Mitglieder nichtständiger Kommissionen.</p>	<p>Die Entschädigung der Mitglieder des Bevölkerungsrats hat zum Zweck, die Hürde für die Teilnahme zu senken.</p> <p>Die Entschädigung der Mitglieder des Bevölkerungsrats ist einheitlich für alle Bevölkerungsräte, wobei die Ansätze von Mitgliedern nichtständiger Kommissionen gelten.</p>
<p>Art. N+5 Empfehlungen</p> <p>¹ Der Bevölkerungsrat verabschiedet seine Empfehlungen mittels Abstimmung.</p> <p>² Die Empfehlungen werden in einem Bericht festgehalten, der mindestens enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Fragestellung, b. den Prozessverlauf, c. die verwendeten Informationsgrundlagen, d. die Empfehlungen samt Minderheitspositionen. <p>³ Der Bericht wird öffentlich gemacht und dem einsetzenden Organ übergeben.</p>	<p>Art. 5+N hält fest, dass die Empfehlungen eines Bevölkerungsrats mittels Abstimmung beschlossen werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass auch Minderheitspositionen zum Ausdruck kommen können.</p> <p>Der Bericht mit den Empfehlungen dient einerseits der Formalisierung der Ergebnisse des Bevölkerungsrats. Andererseits werden dadurch die Empfehlungen für Dritte, namentlich die adressierte Behörde, nachvollziehbar.</p>

Art. N+6 Stellungnahme der Behörden

¹ Das einsetzende Organ nimmt innerhalb von sechs Monaten Stellung zum Bericht.

² Die Stellungnahme enthält:

- a. welche Empfehlungen umgesetzt werden,
- b. einen Zeitplan zur Umsetzung,
- c. welche Empfehlungen nicht umgesetzt werden und die jeweiligen Gründe.

³ Die Stellungnahme ist öffentlich.

Der Bevölkerungsrat kann die demokratisch gewählten Behörden nicht übersteuern. Die Behörden sind aber verpflichtet, Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit den Empfehlungen umgehen.